

Grundschule Iprump - Stickgras

Unterrichtsversäumnis

Anlage 10

Unterrichtsversäumnis (Beschluss GK 07.11.06)

Liebe Eltern,

Sie finden hier eine kleine Aufstellung von Regelungen, die im Rahmen des Niedersächsischen Schulgesetzes gelten. Diese Regeln sollen dazu beitragen, den ordentlichen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten sowie Missverständnisse, z. B. in Bezug auf Folgen von Fehlzeiten zu vermeiden und Unklarheiten auszuräumen.

1.) Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 71 Niedersächsisches Schulgesetz)

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen.

2.) Fehlzeiten aus Krankheitsgründen und Entschuldigungen

Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden oder an einem oder mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens mitzuteilen, dies ist telefonisch oder schriftlich möglich.

Für unsere Schule gilt folgendes:

Am ersten Fehltag erfolgt eine telefonische Krankmeldung, möglichst vor Unterrichtsbeginn

Bei einer Fehlzeit von 3 Tagen und mehr, ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

Bei einer Fehlzeit von 1 Woche und mehr, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Unentschuldigtes Fehlen wird im Zeugnis aufgeführt.

Arzttermine

Arzttermine legen Sie bitte in die unterrichtsfreie Zeit am Nachmittag. Dies ist in den allermeisten Fällen möglich. Gegebenenfalls ist eine Bescheinigung über den Arztbesuch mit der genauen Angaben der Uhrzeit vorzulegen.

Ich bitte Sie, in Ihrem eigenen Interesse diese Regelung ernst zu nehmen und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit und wünsche Ihnen viel Erfolg und natürlich viel Spaß in der Schule.

Ich habe diese Regel zur Kenntnis genommen: _____
Klasse, Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten